

KANTON SOLOTHURN

GEMEINDE NEUENDORF

GESTALTUNGSPLAN "KIESGRUBE AEGERTEN"

Im Gebiet der Kiesgrube Aegerten in Neuendorf wird, gestützt auf § 44 und § 45 des Baugesetzes vom 3. Dezember 1978, ein Gestaltungsplan mit den folgenden Sonderbauvorschriften erlassen.

SONDERBAUVORSCHRIFTEN

|                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Zwecke                 | Der Gestaltungsplan "Erweiterung Kiesgrube Aegerten", bestehend aus den Plänen 9371/1 - 4, 1 : 1000 und den Erläuterungen zum Abbau- und Deponiekonzept, sowie den dazugehörenden Sonderbauvorschriften, bezweckt den geordneten Abbau von Kies und die Wiederherstellung und Nutzbarmachung des abgebauten Gebietes. |
| Geltungsbereich        | Der Geltungsbereich ist in den Plänen dargestellt.                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| Etappen                | Der Abbau erfolgt nach den in den Abbauplänen bezeichneten Etappen.                                                                                                                                                                                                                                                   |
| Wiederauffüllung       | Das abgebaute Gebiet ist laufend wiederaufzufüllen und zu humusieren, ausgenommen die für den neuen Biotop vorgesehene Fläche.                                                                                                                                                                                        |
| Betriebsfläche         | Die für den Abbau, den Betrieb und die Rekultivierung beanspruchte Fläche darf nicht grösser als 3,8 ha sein (s. Abbauphase 1)                                                                                                                                                                                        |
| Abbau- und Auffüllplan | Als Richtlinie für den Abbau- und Wiederherstellungsvorgang dienen die in den Plänen 9371/2 - 4 dargestellten Abbau- und Auffüll-etappen. Die Annahme der Zeiträume stellt dabei eine unverbindliche Orientierungshilfe dar.                                                                                          |
| Zeiträume              | Bis Ende Abbau I. Etappe ca. 5 Jahre;<br>Etappe II ca. 5 - 7 Jahre.                                                                                                                                                                                                                                                   |
| Wiederherstellung      | Die Wiederherstellung erfolgt nach den Richtlinien für den Abbau von Sand und Kies des Schweiz. Fachverbandes für Sand und Kies (FSK).<br>Das ganze Gebiet wird der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt, ausgenommen die als Biotop ausgeschiedene Fläche.                                                         |

- Terraingestaltung** Die Gestaltung der Terrainoberfläche ist gemäss Gestaltungsplan Nr. 9371/4 zu erstellen.
- Auffüllmaterial** Als Auffüllmaterial darf nur Material der Klasse I (Eidg. Deponierichtlinien) abgelagert werden.
- Wege** Die Erschliessung der landwirtschaftlich genutzten Flächen erfolgt durch die Flurwegkonzeption, gemäss Gestaltungsplan Endzustand Nr. 9371/4.
- Zufahrt** Die Zu- und Wegfahrt zur Kiesgrube bzw. zur geordneten Deponie erfolgt separat, gemäss den im Abbaukonzept dargestellten Strassen.
- Installationen** Sämtliche Anlagen und Gebäude sind nach Beendigung des Abbaues zu entfernen.
- Biotop** Die für den Ersatzbiotop bestimmte Fläche ist gemäss Plan Nr. 9371/4 frei zu halten. (Grösse ca. 150 m x 100 m).
- Bankette, Dämme, Böschungen und Terraingestaltung sind sofort nach dem Kiesabbau zu erstellen, damit sich Bepflanzung und Flora bis zum Endausbau entsprechend entwickeln können.
- Ausführung und Gestaltung des Biotops erfolgen durch die Bewilligungsempfängerin gemäss dem vom Natur- und Vogelschutzverein Neuendorf auszuarbeitenden Detailplan.
- Sobald der neue Biotop eine ausreichende Funktionsfähigkeit erlangt hat, kann der alte Biotop mit Zustimmung des Kant. N + H aufgefüllt, rekultiviert und der Landwirtschaft zugänglich gemacht werden.

Oensingen, 9. November 1982  
9371/Str/st

BAUINGENIEUR- UND VERMESSUNGSBUERO  
BEER, SCHÖBINGER, BENGUEBEL & PARTNER  
Lehrerstrasse 849  
4702 Oensingen

AUFLAGE VOM : ..28.10.1983... BIS : ..26.11.1983...

GENEHMIGT VOM GEMEINDERAT AM : ..28.11.1983.....

NEUENDORF, DEN ..21.12.1983...

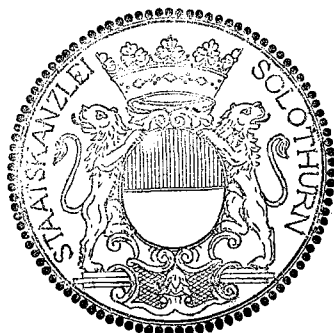
DER GEMEINDEAMMANN :

DER GEMEINDESCHREIBER :

Herr von Me

Klein

GENEHMIGT DURCH DEN REGIERUNGSRAT MIT BESCHLUSS NR. 408.  
VOM : ..7.2.1984



DER STAATSSCHREIBER :

Dr. Max Gygis